

SATZUNG

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen Mieterhilfe e.V.
2. Sitz des Vereins ist Nürnberg.
3. Die Eröffnung von Zweigstellen in anderen Bundesländern ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Interessen von Mietern. Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch, wie Informationsveranstaltungen, Vorträge etc.
2. Der Verein nimmt keine gewerbliche Wohnungsvermittlung oder Rechtsberatung vor. Die Beratung der Mitglieder in allen mietrechtlichen Fragen wird durch einen vom Verein beauftragten Rechtsanwalt erfolgen.
3. Eine gerichtliche Vertretung der Mitglieder durch den Verein erfolgt nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 5

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung sowie durch Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages erworben. Sie ist nicht übertragbar.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ablehnen ohne Angabe von Gründen. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme einen Mitgliedsausweis. Dieser ist bei Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins mit dem Nachweis der laufenden Beitragszahlung vorzulegen.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages können in angemessener Höhe vom Vorstand angehoben werden. In besonderen Fällen kann der Vorstand Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5. Die Mitgliedschaft endet

a) Mit dem Tod des Mitglieds mit sofortiger Wirkung. Wird die Beitragszahlung von einer Person fortgesetzt, die mit dem verstorbenen Mitglied bisher in demselben Mietverhältnis lebte, so gilt die Mitgliedschaft als von dieser Person fortgeführt.

b) Durch schriftliche Kündigung, gerichtet an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Austrittsdatums nach 24 Monaten. Ein Austritt aus dem Verein ist frühestens 24 Monate nach dem Eintrittsdatum möglich. Wird die Mitgliedschaft nicht vor Laufzeitende gekündigt, verlängert Sie sich automatisch immer um jeweils 12 Monate, bis eine Kündigung eingeht.

Spätestens zum Ablauf der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis an den Verein zurückzugeben. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des Mitgliedsausweises oder schriftlicher Mitteilung, dass der Mitgliedsausweis verloren ging, verlängert sich die Mitgliedschaft um weitere sechs Monate.

c) Durch Ausschluss aus dem Verein.

6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand einlegen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschluss.

§ 6 Aufgaben des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied hat einen ordentlichen Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr zu entrichten. Bei Eintritt in den Verein ist die Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten; spätere Jahresbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Im Regelfall durch Bankeinzugsermächtigung.

2. Jedes Mitglied kann über den ordentlichen Jahresbeitrag hinaus freiwillige Beiträge leisten, die ebenfalls ausschließlich für den allgemeinen Vereinszweck verwendet werden dürfen.

3. Änderungen von Adresse des Mitglieds und -bei Abbuchung der Mitgliedsbeiträge- von kontoführender Stelle und Kontonummer sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

4. Für Abfassung von Schreiben, für Abmahnung wegen rückständiger Mitgliedsbeiträge, Adressnachforschungen sowie Stornogebühren beim Bankeinzug können unkostendeckende Pauschalbeiträge verlangt werden, deren Höhe vom Vorstand vorher festgesetzt war.

5. Die Aufnahmegebühr entfällt, wenn Ehepartner oder Kinder verstorbener Mitglieder die Mitgliedschaft fortführen, sowie Personen, die von auswärts zuziehen und an ihrem bisherigen Wohnort bereits einem Mieterverein angehörten, sofern die Mitgliedschaft in unserem Verein unmittelbar fortgesetzt wird.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Von den Vorstandsmitgliedern ist jeder nach § 26 BGB vertretungsbefugt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand kann nur durch wichtige Gründe abberufen werden. Diese wichtigen Gründe sind vor allem die grobe Pflichtverletzung des Vorstands oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand entscheidet über alle der Mitgliederversammlung nicht vorbehaltenen Angelegenheiten. Hierzu sind die Vorstandssitzungen abzuhalten, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von wenigstens 2 Vorstandsmitgliedern, unter Angabe der Gründe, ist eine Vorstandssitzung binnen 14 Tagen abzuhalten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt bei einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag gibt.
5. Zur Durchführung der Vereinsarbeit kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und die erforderlichen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter berufen und Arbeitsausschüsse bilden.
6. Der Vorstand ist befugt gerichtlich oder behördlich verlangte Satzungsänderungen vorzunehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre vom Vorsitzenden unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen durch Bekanntmachungen in den Nürnberger Nachrichten einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Geschäftsbericht
 - b) Jahresabschluss des Vorstands und dessen Entlastung
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Berufung von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung wegen Ausschluss durch den Vorstand
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Mietinteressen, sozialem Wohnungsbau etc. zu verwenden.